

Geprüfte
Baustoffe aus
natürlichen und
nachwachsenden
Rohstoffen...

Hessler

KALK & PUTZ

Das Hessler Kalksystem.

Qualität seit 1881

Hessler Kalkwerke GmbH · 69154 Wiesloch · Postfach 1345 · Tel. 0 62 22/92 75-0



HP 9500 Biogrund

- Zusammensetzung:
(Volldeklaration)** Hessler Biogrund HP 9500 setzt sich zusammen aus Weißkalkhydrat, Porzellanerde, Kasein, Marmorkörnung, Marmormehl, Cellulosefasern und Methylcellulose. Hessler Biogrund HP 9500 enthält kein Titanoxid und keine Konservierungsstoffe.
- Anwendungsbereich:** HP 9500 wird als Grundierung im Innenbereich zur Vorbereitung für Hessler Naturkalk-Edelputze eingesetzt. Geeignet für alle mineralischen saugfähigen Untergründe (Kalk-, Kalk-Zement-, Gipsputze, Lehm, Gipskarton, Gipsfaser, festhaftende Altanstriche)
- Untergrund:** Der Untergrund muss staubfrei, trocken und tragfähig sein
- Verarbeitung:** Den Eimerinhalt in ca. 7 Liter sauberes Wasser einrühren, bis die Farbe knollenfrei ist. Nach einer Einsumpfzeit von einer halben Stunde die Grundierung noch einmal aufrühren. Die Verarbeitung erfolgt mit Rolle oder Bürste.
Farbspritzer auf Umgebungsflächen sofort mit Wasser anlösen und entfernen.
- Materialbedarf:** Ca. 200-350 g/m², je nach Beschaffenheit des Untergrundes.
- Besondere Hinweise:** HP 9500 darf nur im Originalzustand verwendet werden. Nicht bei Temperaturen unter 5°C verarbeiten
- Lieferung:** In Eimern für je 10 Ltr. Biogrund (Eimerinhalt: 7,1kg)
24 Eimer/Palette
- Lagerung:** Trocken, frostfrei und bei geschlossener Verpackung mindestens 12 Monate
- Qualitätsüberwachung:** HP 9500 wird laufend im Werklabor auf die Einhaltung seiner Zusammensetzung und Eigenschaften überwacht.
- Sicherheitshinweise:** Aufgrund der starken Alkalität Haut und Augen schützen. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt unverzüglich Arzt aufsuchen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei telefonischer oder schriftlicher Anfrage.
Diese Angaben beruhen auf unseren Erfahrungen und berücksichtigen nicht den jeweiligen Einzelfall. Darum können aus ihnen keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.